

REGLEMENT FRAKTION ZYKLUS 1

1. STATUTARISCHE GRUNDLAGEN

- 1.1. Die Fraktion Zyklus 1 ist ein Gremium des LGL gemäss Artikel 8 der Statuten LGL.
- 1.2. Die Fraktion wird von der Jahreskonferenz eingesetzt.
- 1.3. Der Kantonalvorstand genehmigt das Reglement der Fraktion Zyklus 1.
- 1.4. Die Fraktion kann gem. Art. 5c Anträge zuhanden der Kantonalkonferenz stellen.

2. GENERELLER AUFTRAG

- 2.1. Die Fraktion Zyklus 1 bearbeitet vor allem pädagogische und/oder standespolitische Themen, die sich mittel- oder langfristig als relevante Problemstellungen für die Lehrerschaft des Zyklus 1 abzeichnen.
- 2.2. Die Fraktion arbeitet im Auftrag der LGL Gremien, die zur Behandlung spezifischer pädagogischer oder standespolitischer Problemstellungen Aufträge an die Fraktion Zyklus 1 formulieren können. Zudem können durch die Fraktion Zyklus 1 im Rahmen der programmatischen Diskussion neue Themenvorschläge und Leitlinien für pädagogische oder standespolitische Themen zuhanden der übrigen LGL-Gremien bzw. der einzusetzenden Projektgruppen erarbeitet werden.
- 2.3. Die Fraktion Zyklus 1 stellt ein Mitglied für die Berufspolitische Kommission. Die Fraktion Zyklus 1 schlägt ein Mitglied für die Stufenkommission Zyklus 1 des LCH zur Wahl vor.
- 2.4. Die Fraktion kann dem Präsidium die Einsetzung von Projektgruppen zur vertieften Bearbeitung von pädagogischen oder standespolitischen Themen den Zyklus 1 betreffend, beantragen.
- 2.5. Das Präsidium erlässt für Projektgruppen ein Mandat nach Ziffer 2.4 des Reglements und klärt darin u. a. die Aufgabe und die Rolle der Fraktion Zyklus 1 und der Projektgruppe.

3. ZUSAMMENSETZUNG

- 3.1. Die Fraktion besteht aus maximal 15 Mitgliedern
- 3.2. Es ist auf eine möglichst angemessene Vertretung der Gemeinden, der unterschiedlichen Organisationsformen und der Schuljahre im Zyklus 1 zu achten.
- 3.3. Die Fraktion kann externe Fachleute an ihre Sitzungen einladen.

4. VORSITZ

- 4.1. Die Fraktion konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird von einem gewählten Mitglied als Vorsitzende/r der Fraktion geführt.

5. ARBEITSWEISE UND SITZUNGEN

- 5.1. Die Fraktion Zyklus 1 führt in der Regel 2 bis maximal 4-mal jährlich eine Sitzung durch.
- 5.2. Die Meinungsbildung in der Fraktion erfolgt in der Regel im Konsensverfahren. Bei umstrittenen Themen können Abstimmungen durchgeführt werden. Ein allfälliger Stichentscheid liegt bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden.

5.3. Die Protokollführung wird durch die Fraktion selbständig organisiert und gewährleistet.

6. INFORMATIONSAUSTAUSCH

- 6.1. Die Protokolle der GL LGL sind öffentlich und somit auch für die Mitglieder der Fraktion Zyklus 1 zugänglich. Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Fraktion Zyklus 1 wird an mindestens zwei Sitzungen der GL eingeladen.
- 6.2. Die Mitglieder der Fraktion Zyklus 1 werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende über relevante Entwicklungen und Informationen aus den LGL GL Sitzungen informiert.
- 6.3. Das Mitglied mit Einsitz in der Berufspolitischen Kommission des LGL und das Mitglied mit Einsitz in der LCH Stufenkommission Zyklus 1 informieren die Fraktion Zyklus 1 regelmässig an den Sitzungen über die wichtigen Entwicklungen und Informationen aus den genannten Gremien.
- 6.4. Die Mitglieder informieren die Kolleginnen und Kollegen in den Gemeinden regelmässig an Stufentreffen oder ähnlichen Kanälen über die Arbeiten in der Fraktion Zyklus 1.

7. FINANZIELLES

- 7.1. Die Mitglieder der Fraktion Zyklus 1 erhalten ein Sitzungsgeld für die Sitzungen der Fraktion. Für die Fraktionsvollversammlung gibt es kein Sitzungsgeld.
- 7.2. Für den Vorsitz und die Protokollführung der Fraktion Zyklus 1 wird ein doppeltes Sitzungsgeld entrichtet.
- 7.3. Die Mitglieder von Projektgruppen erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld.

8. INKRAFTSETZUNG

- 8.1. Dieses Reglement ist in der vorliegenden Form vom Kantonalvorstand LGL am **xx.xx.2021** beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Die Präsidentin



Franziska Leuzinger

Die Präsidentin



Lili Starkermann

Der Präsident



Samuel Zingg